



Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017

Motion Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt, Wirksamkeit

P135363

1. Der Regierungsrat legt die Wirksamkeit der vom Grossen Rat am 21. September 2016 beschlossenen Änderung von § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt auf den 1. April 2017 fest.

Begründung

Da die Rechtskraft bezüglich der Änderung von § 2, Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt mit dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist zwischenzeitlich eingetreten ist, hat der Regierungsrat beschlossen, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung auf den 1. April 2017 festzulegen.

